

## **Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Wolmirstedt**

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderung und -gefährdung, durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, bei Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie bei öffentlichen Veranstaltungen

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S.406)) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 27.06.2019 für das Gebiet der Stadt Wolmirstedt mit den Ortsteilen Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind

#### 1. Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Rad- und Gehwege, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, selbstständige Parkplätze, Haltestellenbuchten und Grünstreifen;

#### 2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

#### 3. Fahrzeuge:

sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, E-Bike, Krankenfahrstühle, Schubkarren und Handwagen;

#### 4. Offene Feuer:

sind Brauchtums- und Lagerfeuer. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Verein, eine Glaubensgemeinschaft oder eine sonstige juristische Person das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Dazu zählen u.a. Osterfeuer und Mai Feuer. Lagerfeuer sind Feuer, die im Rahmen von öffentlichen oder privaten Anlässen abgebrannt werden. Offene Feuer sind nicht Koch-, Grill und Lagerfeuer mit einer maximalen Größe von 80 cm im Durchmesser und 1 Meter Höhe mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien.

#### 5. Gewässer:

Sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, Bäche und Gräben.

### **§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des LSA sind (z.B. Sims- und Blumenkästen, Antennen, Schilder, u.a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen

(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(3) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt

sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(4) Es ist untersagt Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu erklettern.

### **§ 3 Ruhestörender Lärm**

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), der Freizeitlärmrichtlinie und § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertags ganztags sowie
2. an Werktagen in der Zeit
  - a) von 20:00 bis 07:00 Uhr
  - b) von 13:00 bis 15:00 Uhr

(2) In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind während der Ruhezeiten, § 3 Abs. 1, alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind

Der Gebrauch von Werkssirenen und anderer akustischer Signalgeräte, deren Schall außerhalb des Schul- und Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten.

Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

### **§ 4 Tierhaltung**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf allen öffentlichen Flächen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt, bedroht oder anderweitig belästigt. Im Übrigen wird auf das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt verwiesen.

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Flächen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(4) Das Baden von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen untersagt. Hunde sind von Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.

(5) Unberührt bleiben die Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) und nach der Hundeverordnung.

### **§ 5 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern und Flämmen auf Straßen, Wegen, Plätzen ist verboten.

(2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

(3) Die behördliche Zulassung eines Offenen Feuers ersetzt nicht die Zustimmung

des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

### **§ 6 Eisflächen**

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern oder Überflutungsflächen gebildet haben, ist verboten.

(2) Es ist verboten Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

### **§ 7 Hausnummern**

(1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Wolmirstedt festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind Schilder mit arabischen Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Grundsätzlich müssen Hausnummernschilder so angebracht werden, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sind. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden.

(3) Bei einer neuen Nummerierung darf zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr angebracht sein. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Wolmirstedt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen

Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

### **§ 8 Veranstaltungen**

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat sie der Stadt Wolmirstedt unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

### **§ 9 Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn dazu ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.

(2) Die Genehmigung von Brauchtumsfeuer ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Fachdienst Ordnung und Sicherheit der Stadt Wolmirstedt zu beantragen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge, losgelöste oder ungenügend befestigte Teile und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

- § 2 Abs. 2 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich macht,

- § 2 Abs. 3 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen bei

Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, erklettert,

- § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten in reinen oder allgemeinen Wohngebieten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören,

- § 3 Abs. 4 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,

- § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen, oder anfallen, bedrohen oder anderweitig belästigen,

- § 4 Abs. 3 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,

- § 4 Abs. 4 Tiere in öffentlichen Brunnen baden lässt oder Hunde nicht von Sport- und Spielplätzen fernhält,

- § 5 Abs. 1 offene Feuer anlegt,

- § 5 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht beaufsichtigt,

- § 6 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt oder befährt,

-

- § 6 Abs. 2 Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,

- § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

- § 7 Abs. 2-4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,

- § 8 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 11 sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, in weiblicher und in diverser Form.

### **§ 12 Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2020 nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wolmirstedt vom 10.09.2010 außer Kraft.

---

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt, dem Generalanzeiger veröffentlichten Satzungen. Im Original unterschrieben und gesiegelt